



Abfall- und Entsorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg, gestützt auf die entsprechende Eidgenössische, Kantonale und kommunale Gesetzgebung, beschliesst.

I Allgemeines

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| § 1 | Die Gemeinde überwacht und organisiert auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der festen Abfälle sowie derjenigen flüssigen Abfälle, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden können. | Gemeindeaufgaben |
| § 2 | <p>1. Zuständig für die Organisation und die Überwachung der Abfallbeseitigung ist der Gemeinderat. Er kann die erforderlichen Aufgaben und deren Ausführung der Umweltschutzkommission übertragen.</p> <p>2. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Bestimmungen der Abfuhrwege und -zeiten, der Beseitigung unzulässiger Ablagerungen, des Bezugs der Abgaben im Rahmen der reglementarischen Vorschriften, und alle übrigen Aufgaben, die nicht auf ein anderes Organ übertragen werden.</p> <p>3. Der Gemeinderat kann den Sammel- und Abfuhrdienst oder den Betrieb von Beseitigungsanlagen auf private Unternehmungen übertragen.</p> <p>4. Die Umweltschutzkommission kann den öffentlichen Sammel- und Abfuhrdienst einschränken oder ausschliessen für</p> <ul style="list-style-type: none">- abgelegene Gebiete;- Gewerbe- und Industriebetriebe;- bestimmte Arten von Abfällen. | Ausführung |
| § 3 | <p>1. Die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2. Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und der-gleichen bekannt.</p> | Information |
| § 4 | Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet die festen und flüssigen Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben. | Benutzungspflicht |
| § 5 | <p>1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschliesslich des Kleinkehricht, der Fahrzeuge und Geräte ist verboten.</p> <p>2. Ausgenommen sind das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Ablagerungsplätzen sowie das Kompostieren von Garten- und Landwirtschaftsabfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.</p> | Wegwerf- und Ablagerungsverbot |

- § 6 1 Das Verbrennen jeglicher Abfälle im Freien und in Hausfeuerungsanlagen ist verboten. Verbrennen
- 2 Ausgenommen davon sind Garten- und Landwirtschaftsabfälle, die keiner anderen Verwertung (z.B. Kompostieren) zugeführt werden können, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt oder der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dient.
- § 7 Das Zerkleinern von festen Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation (Küchenmühle und dergleichen) ist untersagt. Abfallzerkleinerung
- § 8 Die zuständigen Organe können (insbesondere in Industrie- und Gewerbebetrieben) mittels Stichproben die Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren. Kontrolle
- § 9 Der Gemeinderat veranlasst die Beseitigung unzulässiger Deponien. Er kann die Grundeigentümer auch verpflichten, ungeeignete, störende oder zonenfremde Ansammlungen von Altmaterial aller Art auf eigene Kosten zu entfernen. Aufheben von Deponien
- II. Hauskehricht**
- § 10 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden. Begriff
- 2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
- § 11 1 Abfälle welche sich wegen ihrer Form und Grösse nicht in den üblichen Kehrichtsäcken unterbringen lassen, können wie folgt entsorgt werden:
- 2 Fest verschnürte Bündel, Säcke oder Schachteln von höchstens 100 x 40 x 30 cm Abmessung und einem Höchstgewicht von 10 kg und mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen.
- § 12 1 Grobsperrgut überschreitet die Ausmasse des Kleinsperrgutes. Es darf aber die Abmessungen 120 cm Länge und einem Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Grobsperrgut kann in kleinen Mengen der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Für grössere Stücke müssen 2 oder mehrere Sperrgutmarken verwendet werden. Die maximale Länge beträgt 120 cm. Grobsperrgut
- 2 Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht anderen Spezialabfuhren, Sammelstellen oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:
grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; grössere leere Gebinde (z.B. PVC-Kessel).
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmung und müssen in einem Container mit einer Container Gebührenmarke versehen werden.
- § 13 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind grundsätzlich ausgeschlossen:
a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen Ausschluss von der Abfuhr

- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, heisse, feuergefährliche, giftige, stark korrosive sowie gesundheitsschädigende Abfälle
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial einschliesslich Bauschutt, Mist, Steine usw.
 - d) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.
 - e) Abfälle, welche die zulässigen Masse und Gewichte überschreiten.
 - f) Sonderabfälle aus Haushaltungen, wie zum Beispiel Batterien, Motoren- und Speiseöle, Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte, Thermometer, Medikamente, Heimwerkerchemikalien und dergleichen.
 - g) Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe.
- ² Diese erwähnten Abfälle sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Umweltschutzkommission (für industrielle Abfälle mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft) vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- ³ Von der ordentlichen Abfuhr ebenfalls ausgeschlossen ist Abfall in Behältern und Gebinden, die nicht diesem Reglement entsprechen.
- § 14 ¹ Für die Abfuhr des Hauskehrichts, sowie des Grobsperrguts, sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen: Behälter, Container und Gebinde
- a) offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke mit 35, 60 und 110 Liter Inhalt
 - b) mit der KEBAG-Bündelmarke versehene private Gebinde wie zugeschnürte Säcke bis 60 Liter Inhalt, fest verschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände mit folgenden Höchstabmessungen maximale Länge 100 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg
 - c) mit einer KEBAG-Sperrgutmarke versehenes Grobsperrgut mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Für grössere Stücke müssen 2 Sperrgutmarken verwendet werden.
 - d) Container als eigentliches Gebinde sind nur für die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende KEBAG-Container-Gebührenmarke, deren Preis auf 800 Liter Inhalt basiert, zu verwenden.
 - e) die Container der Ein- und Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit den offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender KEBAG-Bündelmarke gefüllt werden. Eine Gebühr für den Container wird in diesen Fällen nicht geschuldet.
- ² Der Verkauf der KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken erfolgt durch die KEBAG über die normalen Verkaufsstellen.
- ³ Der KEBAG bleibt vorbehalten, die Vorschriften über die zugelassenen Gebinde veränderten Verhältnissen anzupassen.
- ⁴ Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmungen sind ermächtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Fehlbare zuhanden der zuständigen Behörden zu ermitteln.
- § 15 Der Kauf der KEBAG-Gebührenmarken und dergleichen, sowie die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern. Anschaffung und Unterhalt der Abfallsammelbehälter

- | | | | |
|---------------------------|---|---|----------------------------------|
| § 16 | 1 | Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtage oder frühestens am Abend des Vortages-bereitgestellt werden. Wird das Abfuhrgut am Abend des Vortages bereitgestellt, muss dies zwingend in einem Container bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren, muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen und die Fussgänger und den Verkehr nicht behindern. | Abstellplätze und Bereitstellung |
| | 2 | Für die Reinigung des Abstellplatzes ist der oder die Benutzer des Abstellplatzes zuständig. | |
| | 3 | Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen. | |
| | 4 | Bei der Planung für den Neu- und Umbau von Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten hat sich die Bauherrschaft zur Bestimmung des Bereitstellungsortes rechtzeitig an die Baukommission zu wenden. | |
| § 17 | 1 | Die ordentliche Abfuhr wird regelmässig durchgeführt. | Abfuhrtage |
| | 2 | Spezialabfuhr und Spezialsammlungen werden nach Bedarf von der zuständigen Behörde festgelegt. | |
| | 3 | Diese informiert auch über Änderungen, Abfuhrtage und Abfuhrwege, sowie Sammlungen und Sammelstellen für Spezialabfälle. | |
| III. Feste Abfälle | | | |
| § 18 | 1 | Gebündeltes Altpapier (Zeitungen, Hefte, und dergleichen) sowie andere wiederverwendbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen. | Wiedergewinnung |
| | 2 | Die Umweltschutzkommission kann eine weitergehende Separierung der Abfälle beschliessen, sofern dies im Hinblick auf die Wiederverwertung oder die Entsorgung als geboten erscheint. | |
| § 19 | | Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen usw. beteiligen. | Unterstützung |
| § 20 | 1 | Tierkörper und Schlachtabfälle sind im Konfiskatraum der Kebag Zuchwil abzuliefern. | |
| | 2 | Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung. | |
| § 21 | 1 | Das Grüngut umfasst folgende Komponenten:
Art. 4 Abfall-Arten, Gebinde | Grünabfuhr und Kompostierung |
| | 1 | Grüngut umfasst folgende Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> • Rasenschnitt, Heckenpflege, Laub, Unkraut • Stauden, Äste, Häckselgut • Balkon- und Topfpflanzen, Schnittblumen • Reststoffe aus Früchte- und Gemüsehandel • Reststoffe aus der Verarbeitung von Biomasse • Lebensmittelindustrie: Gemüse- und Früchteverarbeitung inkl. Trester Weinherstellung, Reststoffe aus Fruchtsaftherstellung | |

- Pflanzliche Rüstabfälle aus Küche, Kaffeesatz, Eierschalen, Obst und Gemüse
 - Alle Speisereste aus Haushalten und Grossküchen (Gemüse, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, etc.)
 - Reststoffe aus Landwirtschaft, Tierhaltung, Katzensand und Kleintiermist
 - Nasses oder verschmutztes Papier vom Grüngut (Kleinmengen)
 - Baumstrünke (max. Ø 12 cm).
 - BAW-Produkte (Biologisch Abbaubare Werkstoffe)
- 2 Dies gehört nicht in die Grüngutsammlung:
- Kunststoffabfälle
 - Plastiksäcke
 - Glas
 - Metall
 - Batterien
 - Altpapier
 - Holzasche
- 3 Gewichte, Systeme und Abmessungen der Gebinde
Abfuhr mit Containern und falls gewünscht mit offenem Material
Es sind handelsübliche grüne Container mit 140-, 240- oder 770-Litern zugelassen.
Ebenfalls angenommen wird offenes Material bis maximal 1,5 m Länge (gebündelt; Drähte, Plastik- oder Kunststoffschnüre dürfen nicht verwendet werden). Pro Abfallstück darf das Gewicht von 25 kg nicht überschritten werden.
- 2 Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- § 22 1 Für spezielle Abfallarten (Altöle, Kleinbatterien, Aluminium, Glas, Weissblech, Karton usw.) stellt die Gemeinde im Werkhof Sammelstellen zur Verfügung. Kommunale Sammelstellen
- 2 Die Gemeinde kann Sammelstellen für weitere Abfallarten bestimmen, oder auch solche für bestehende aufheben.
- 3 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- § 23 1 Altglas ist nach Farben getrennt zu entsorgen. Altglas, Flaschenglas
- 2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
- 3 Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Freitag von 8 – 18 Uhr und Samstag von 8 – 17 Uhr benützt werden.
- § 24 1 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffel, Deckel, usw.) befreite Aluminiumabfälle [nicht magnetisch] sind in den speziellen Container zu geben. Aluminium
- 2 Beschichtete Gegenstände sind der ordentlichen Abfuhr zu übergeben.
- § 25 Gereinigte Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Weissblech, Dosen

- | | | | |
|------------------------------|---|--|---------------------------------|
| § 26 | 1 | Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und vor der Einsammlung bereitzustellen. Altpapier in Säcken wird nicht angenommen. | Altpapier, Karton |
| | 2 | Die Einsammlung erfolgt durch die Schulen. Diese geben auch die Sammeltage und -zeiten bekannt. Der Zeitpunkt der Altpapiersammlung kann den aktuellen Abfallkalender entnommen werden. | |
| § 27 | 1 | Für Steine, Keramik und kleine Mengen von nicht brennbarem Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. werden zeitweise Container (siehe Recyclingkalender) im Werkhof bereitgestellt. | Steine und Bauschutt |
| | 2 | Für grössere Mengen orientiert auf Anfrage die zuständige Behörde über Deponiemöglichkeiten. In diesem Fall hat jeder Einzelne selber für die anfallenden Kosten für Transport und Deponie aufzukommen. | |
| § 28 | 1 | Unter Metallabfällen ist sämtliches Alteisen und metallische Altmaterial (ohne elektr. Geräte), dass der Wiederverwertung zugeführt werden kann, zu verstehen. | Metalle |
| | 2 | Die Metallabfälle können zeitweise im Werkhof (siehe Recyclingkalender) oder bei der Firma ALMETA in Bellach entsorgt werden. | |
| § 29 | 1 | Noch brauchbare Güter wie z.B. Bücher, Kleider, Lumpen, Spielsachen, Fernsehgeräte usw. sind, wenn möglich an gemeinnützige Organisationen, Heime und Private weiterzugeben. | Weitere wiederverwertbare Güter |
| | 2 | Allfällige Abfuhr oder Sammlungen für wiederverwertbare Güter werden auf besondere Anordnung der Gemeinde durchgeführt. | |
|
IV. Sonderabfälle | | | |
| § 30 | | Als Sonderabfälle gelten:
a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes
b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen. | Begriff |
| § 31 | 1 | Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern. | Pflichten der Besitzer |
| | 2 | Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. | |
| § 32 | | Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Sammelbehälter beim Werkhof zu entsorgen. | Altöle |
| § 33 | | Kühlschränke und andere FCKW-haltigen Güter sind der Verkaufsstelle Kühlschränke oder speziellen Entsorgungsbetrieben zurückzugeben. | Kühlschränke |
| § 34 | 1 | Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Medikamente, Gifte, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sind den Verkaufsstellen zurück-zugeben, oder entsprechenden Sammelstellen. | Medikamente, Gifte, Chemikalien |

- 2 Besondere Vorschriften und Regelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

V. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- § 35 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind mit der Gemeinde zu beseitigen. Entsorgung
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:
- a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Bestimmungen dieses Reglements
 - b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlagen oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
- 3 Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe müssen von diesen selbst entsorgt werden (vorbehalten bleibt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).

VI. Finanzierung

- § 36 1 Die Entsorgungskosten der KEBAG (Kehrichtbeseitigungs-AG Emmenspitz Zuchwil) werden auf die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke und Kehrichtmarken umgelegt. Die Gebühren werden von der KEBAG festgelegt. Grundsatz
- 2 Die der Gemeinde für die Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten sind in der Regel vollumfänglich durch Erhebung von Gebühren zu decken.
- 3 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde tragen die Abfallbesitzer.
- § 37 1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Anhang fest und können jährlich aufgrund der finanziellen Lage Konto Abfallbeseitigung nach oben oder unten korrigiert werden. Die Korrektur darf maximal 15% betragen. Gebühren
- 2 Die Gebührenordnung ist jedes Jahr vom Gemeinderat aufgrund der Rechnung des vergangenen Jahres anzupassen.
- 3 Die Gebührentarife sollten so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.
- § 38 1 Die Gebühren werden erhoben Gebührenbezug
- 2 Die Zahlungspflicht entsteht bei Privatpersonen mit der Wohnsitznahme bzw. mit Beginn des Aufenthaltes und endet mit dem Wegzug. Bei Betrieben ist der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und -einstellung massgebend. Leerwohnungen müssen vor Rechnungstellung der Gemeinde gemeldet werden.
- 3 Die Gebühren werden jährlich mit der Wasserrechnung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Mahn- und Inkassoverfahren sowie Verzugszinsberechnung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindesteuerreglements³⁾.

	4	Gebührensschuldner sind die in den Haushaltungen lebenden Privatpersonen bzw. die Betriebsinhaber.	
§ 39	1	Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
	2	Für Verfügungen im Sinne dieses Reglements wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.	
	3	Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.	
	4	Gebühren für besondere Dienstleistungen, für Verfügungen und für Kontrollen, sowie der Behörde in diesem Zusammenhang erwachsenden Auslagen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.	
VII Schlussbestimmungen			
§ 40		Verfügungen gestützt auf dieses Reglement erlässt die Umweltschutzkommission.	Vollzug
§ 41	1	Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements sind an die Umweltschutzkommission zu richten.	Beschwerden
	2	Gegen Entscheide und Verfügungen der Umweltschutzkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	
	3	Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können beim kantonalen Baudepartement, in Gebührensachen bei der kantonalen Schätzungskommission, angefochten werden.	
	4	Beschwerden sind schriftlich und begründet, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung des Entscheides anzurechnen, einzureichen.	
§ 42		Werden Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt die Gemeinde nach Fristsetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.	Ersatzvornahme
§ 43	1	Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter mit bestraft.	Widerhandlungen
	2	Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.	
§ 44	1	Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher oder schädlicher Abfälle Schäden an Sammelstellen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Verbrennungsanlage auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet.	Haftung
	2	Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten	
§ 45	1	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.	Inkrafttreten
	2	Es ersetzt das Reglement über die Kehrlichabfuhr vom 13. Dezember 2011 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.	

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 10.12.2018

Der Gemeindepräsident:



Thomas Jenni

Die Gemeindegeschreiberin



Michelle Heuberger

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit dem RRB 1535 vom 13. Mai 1991

Anhang zu Reglement „Abfall- und Entsorgungsreglement**1 Gebührenordnung**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg beschliesst, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 26. Juni 2017, § 25 Absatz 5, und das Abfall- und Entsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Günsberg vom 1. Januar 2019.

11 Entsorgungsgebühren inkl. Grünabfuhr (Stand 1.1.2019)

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | für Familien, gemeinsame Wohnung, Einzelpersonen mit Wohnung:
pro Haushaltung und pro Jahr | Fr. | 170.00 |
| | entsprechend pro Monat (gilt bei Zu- oder Wegzug) | Fr. | 15.00 |
| b) | für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:
pro Betrieb und pro Jahr | Fr. | 170.00 |
| | entsprechend pro Monat (gilt bei Zu- oder Wegzug) | Fr. | 15.00 |
| c) | Weitere, eindeutig dem Verursacher zuzuordnende, der Gemeinde erwachsende Entsorgungskosten, werden zu 100 % überwält:
zusätzlich pro Containerleerung (Gewerbe) | Fr. | 7.00 |

12 Weitere Gebühren

- | | | |
|---|-----|-------|
| weitere Gebühren nach Zeitaufwand:
Stundenansatz | Fr. | 80.00 |
|---|-----|-------|

Alle Beträge exkl. MWST.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 10.12.2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin

Thomas Jenni

Michelle Heuberger
